§ 4 Einwilligung

(1) [1]Im Anschluß an die vorgeschriebene Untersuchung und Aufklärung führt die Gutachterstelle eine Erklärung des Betroffenen und der anderen Personen (§ 3 Abs. 3, 4 und § 4 des Kastrationsgesetzes[2)]) über die Einwilligung herbei. [2]Die Einwilligung ist schriftlich oder zur Niederschrift der Gutachterstelle zu erklären.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Erklärung des Einverständnisses (§ 3 Abs. 3 Nr. 1 des Kastrationsgesetzes).

2) **[Amtl. Anm.:]** BGBl. FN 453-16